

## Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

In unseren Antragsformularen werden Sie nach verschiedenen Daten gefragt:

- Name und Geburtsdatum des Kindes, des/der Jugendlichen
- Klassenstufe des Kindes, des/der Jugendlichen
- Name eines Elternteils
- Telefonnummer des Elternteils (für Rückfragen)
- Angabe ob SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten werden
- Name und Adresse des Kindergartens/der Schule
- Bankverbindung des Kontos, auf das die Zahlung erfolgen soll
- Bei Nachhilfe: Angabe zum derzeitigen Leistungsstandes und zur Notwendigkeit des Förderbedarfes (durch die Lehrer auszufüllen)

### Wofür brauchen wir diese Daten?

Wir benötigen Ihre Daten, um über die Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entscheiden und die entsprechenden Gelder auszahlen zu können.

Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus Art. 6 Absatz 1 lit. c), e), Absatz 2 DS-GVO in Verbindung mit §§ 60 SGB I, 67 a, b, c SGB X.

Diese Vorschriften erlauben eine Datenverarbeitung, wenn sie für einen bestimmten Zweck (hier die Bearbeitung Ihrer Anträge) benötigt wird. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt (Sozialgeheimnis).

In den Anträgen können Sie Ihre Telefonnummer angeben, damit wir Sie bei Unklarheiten schnell und ohne Verzögerung der Bearbeitung erreichen können. Diese Angabe erfolgt freiwillig.

Erforderlich sind Angaben zu dem Kind, dem/der Jugendlichen und einem Elternteil, damit wir Ihren Antrag zuordnen können und wissen, für wen die Leistungen beantragt werden.

Um einen Anspruch auf die beantragten Leistungen zu prüfen, benötigen wir die Angabe über einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag, Angaben zum Kindergarten, zur Schule und ab 15 Jahren eine Schulbescheinigung des/der Jugendlichen.

Je nach Antrag werden noch weitere Angaben beispielsweise zu den Ausflügen, Klassenfahrten, der Entfernung zwischen Schule und Wohnort, den Anbietern von Nachhilfe, Mittagessen und Sport, Musik und Freizeitangeboten benötigt.

Zur Zahlung brauchen wir eine Bankverbindung, auf die wir die Leistungen überweisen können.

### Müssen die Kindergärten, Schulen und Vereine Bescheid wissen?

Für manche Anträge werden keine zusätzlichen Angaben durch Kindergarten, Schule oder Verein gebraucht, bei einigen Anträgen werden weitere Nachweise benötigt oder die Leistungen direkt auf das Konto des Anbieters überwiesen beziehungsweise mit diesem abgerechnet. In diesen Fällen lässt es sich nicht verhindern, dass die Kindergärten, Schulen oder Vereine von der Antragstellung erfahren. Auch diese sind dazu verpflichtet, die Angaben vertraulich zu behandeln.

Familien, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, müssen bei Bedarf nur noch einen Antrag auf Nachhilfe stellen, alle weiteren Leistungen werden schon mit dem Folgeantrag beantragt.

Informationen zu den benötigten Leistungen, z.B. über die Kosten einer Klassenfahrt, die Teilnahme am Mittagessen oder einer Mitgliedschaft in einem Verein brauchen wir natürlich weiterhin. Dazu können nach wie vor die Anträge ausgefüllt oder uns Elternbriefe, Mitgliedsbescheinigungen und sonstige Informationen vorgelegt werden. Bitte vergessen Sie dabei nicht, den vollständigen Namen des Kindes anzugeben, damit wir wissen, wer die Leistungen benötigt.

Familien die Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen die Leistungen wie bisher durch Ausfüllen der Antragsformulare.

#### Was geschieht weiter mit den Daten?

Ihre Daten werden für die Dauer des Bezuges der Leistungen für Bildung und Teilhabe und anschließend bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) gespeichert.

Nach § 51 b SGB II sind wir verpflichtet, Datensätze an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, damit sie nach § 53 Absatz 1 SGB II die Bundesstatistik erstellen können.

#### Welche Rechte haben Sie?

Wenn Daten von Ihnen verarbeitet werden, stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Widerruf von Einwilligungserklärungen
- Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde

#### An wen können Sie sich wenden?

##### **(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:**

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AÖR) – Kommunales Jobcenter  
Datenschutz  
Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich  
Tel: 06074 8058 - 506  
E-Mail: [Datenschutz@proarbeit-kreis.of.de](mailto:Datenschutz@proarbeit-kreis.of.de)

##### **Landesdatenschutzbeauftragter:**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 31 63 65021 Wiesbaden /  
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden  
Tel: 0611/1408-0  
Fax: 0611/1408-900 oder -901  
[www.datenschutz.hessen.de/kontakt.htm](http://www.datenschutz.hessen.de/kontakt.htm)

##### **Verantwortlicher:**

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AÖR)  
Kommunales Jobcenter  
Vorstand Herr Boris Berner  
Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich  
Tel: 06074 / 8058 - 111  
Fax: 06074 / 8058 - 946  
E-Mail: [office-vorstand@proarbeit-kreis-of.de](mailto:office-vorstand@proarbeit-kreis-of.de)